

# Reglement über die Entschädigungen an Mitglieder und Beauftragte landeskirchlicher Behörden und Kommissionen (Entschädigungsreglement)

(vom 20. März 2007)<sup>1</sup>

*Die Kirchensynode,*

gestützt auf Art. 214 lit. h der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009<sup>2</sup> und § 65 Abs. 2 der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 (PVO)<sup>3,4</sup>

*beschliesst:*

## 1. Allgemeines

§ 1. Die Entschädigungen für Sitzungen, Abordnungen, Beauftragungen und Reisekosten betragen, soweit dieses Reglement keine Abweichungen enthält: Entschädigungen

### a. Sitzungen:

- für eine Ganztages-sitzung Fr. 240
- für eine Sitzung bis 6 Stunden Fr. 200
- für eine Sitzung bis 4 Stunden / Halbtages-sitzung Fr. 150
- für eine Sitzung bis 2 Stunden Fr. 100

### b. spezielle Funktionen:

- für die Protokollführung durch ein Kommissions- oder Behördenmitglied oder durch aussenstehende Personen, sofern sie nicht Angestellte der Gesamtkirchlichen Dienste der Landeskirche sind, pro Protokoll doppeltes Sitzungsgeld
- für die Leitung der Sitzung einschliesslich Vorbereitungsarbeit (nicht bei Subkommissionen) pro Sitzung doppeltes Sitzungsgeld

### c. Spesen:

- für Übernachtung mit Frühstück Fr. 125
- als Reiseentschädigung die Reisekosten 2. Klasse für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

Abrechnungen § 2. <sup>1</sup> Der Kirchenrat bestimmt, welche Entschädigungen jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich abgerechnet werden. Er stellt für die Abrechnung entsprechende Formulare zur Verfügung.

a. Grundsatz <sup>2</sup> Abrechnungen sind je auf eine Abrechnungsperiode einzureichen, in jedem Fall aber bis spätestens 30. November. Später eingehende Abrechnungen kommen im neuen Rechnungsjahr zur Abrechnung.

b. Kirchensynode § 3. <sup>1</sup> Abrechnungen für die Kirchensynode (Synodemitglieder, Büro, Synodalkommissionen, Abordnungen, Beauftragte und Gäste) besorgt die 2. Sekretärin oder der 2. Sekretär. Das Büro nimmt vom Inhalt der Abrechnungen Kenntnis.

<sup>2</sup> Abrechnungen erfolgen mit Ausnahme der Fraktionsbeiträge halbjährlich. Letztere sind per Ende September zu überweisen.

## 2. Kirchensynode und Fraktionen

Präsidium § 4. Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode erhält neben den Entschädigungen gemäss § 1 als jährliche Pauschale:

- für die Arbeit zwischen den Synodeversammlungen Fr. 7500
- für Büro- und Telefonspesen Fr. 1200

Vizepräsidium § 5. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Kirchensynode erhalten für die Arbeit zwischen den Synodeversammlungen sowie für Büro- und Telefonspesen neben den Entschädigungen gemäss § 1 lit. a und c eine jährliche Pauschale von Fr. 1200.

Sekretariat § 6. Die Sekretärinnen und Sekretäre der Kirchensynode erhalten neben den Entschädigungen gemäss § 1 lit. a und c:

- a. 1. Sekretärin oder 1. Sekretär:
- für eine ganztägige Synodeversammlung einschliesslich Beschlussprotokoll und Bereinigung des Synodeprotokolls Fr. 500
  - für eine halbtägige Synodeversammlung einschliesslich Beschlussprotokoll und Bereinigung des Synodeprotokolls Fr. 400
- b. 2. Sekretärin oder 2. Sekretär:
- für das Büroprotokoll einschliesslich Vollzugskorrespondenz pro Sitzung Fr. 500
  - für Arbeiten im Nachgang zu einer Synodeversammlung pro Sitzung (halb- oder ganztägig) Fr. 350
  - für Abrechnungen halbjährlich Fr. 500

- § 7. Die Protokollführerin oder der Protokollführer erhält neben den Entschädigungen gemäss § 1 lit. a und c:
- für das Protokoll einer Ganztagesessung Fr. 3000
  - für das Protokoll einer Halbtagesessung Fr. 2000
- § 8. Dem Büro der Kirchensynode steht für besondere Auslagen ein freier Kredit von Fr. 3000 pro Jahr zur Verfügung.
- § 9. <sup>1</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission werden für die Erfüllung von Aufgaben ausserhalb von Sitzungen auf der Grundlage von § 1 lit. a und c entschädigt, sofern dafür ein Auftrag der Kommission oder des Präsidiums vorliegt.
- <sup>2</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben sowie für Büro- und Telefonspesen eine jährliche Pauschale von Fr. 1200.
- § 10. Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten erhalten für ihre Arbeit sowie für Büro- und Telefonspesen eine jährliche Pauschale von Fr. 1200.
- § 11. <sup>1</sup> Die Fraktionen erhalten für jedes ihrer Mitglieder einen jährlichen Beitrag von Fr. 75.
- <sup>2</sup> Stichtag für die dem Büro zu meldende Anzahl Mitglieder ist der 30. Juni.

### 3. Landeskirchliche Rekurskommission

- § 12.<sup>8</sup> <sup>1</sup> Die Mitglieder der landeskirchlichen Rekurskommission erhalten für die Behandlung von Rekursfällen neben den Entschädigungen gemäss § 1 lit. a und c:
- Zulage für die persönliche Vorbereitungsarbeit (Akten- und Rechtsstudium), pro Fall Fr. 135
  - Referatsentschädigung, pro Referat Fr. 440
  - Sitzungsprotokoll Fr. 165
  - Ausfertigung des Rekursentscheids, pro Entscheid Fr. 165
- <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung der Rekurskommission kann bei umfangreicheren Fällen die Entschädigungen gemäss Abs. 1 auf höchstens den vierfachen Betrag erhöhen.

## 181.25

## Entschädigungsreglement

Sekretariats-  
entschädigung § 12 a.<sup>7</sup> Die Mitglieder der landeskirchlichen Rekurskommission erhalten neben den Entschädigungen gemäss §§ 1 und 12 eine Entschädigung von Fr. 50 pro Stunde für umfangreichere Sekretariatsarbeiten.

Auslagenersatz § 12 b.<sup>7</sup> Ausgewiesene Auslagen, namentlich für Büromaterialien, Porti und Telefonspesen, werden aufgrund jährlicher Abrechnungen vergütet.

### 4. Kirchenrat

Mitglieder des  
Kirchenrates § 13.<sup>4</sup> <sup>1</sup> Die Mitglieder des Kirchenrates beziehen einen Lohn gemäss § 65 Abs. 1 PVO<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Der Lohn des Kirchenratspräsidenten oder der Kirchenratspräsidentin entspricht dem Maximum des oberen Bereichs der Lohnklasse 21, jener der weiteren Mitglieder des Kirchenrates dem Maximum des oberen Bereichs der Lohnklasse 19.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat kann für die Abgeltung von Spesen eine Pauschale festlegen.

§§ 14 und 15.<sup>5</sup>

Kirchenrätliche  
Kommissionen § 16. Die Mitglieder kirchenrätlicher Kommissionen erhalten die Entschädigungen gemäss § 1.

### 5. Bezirkskirchenpflege, Dekanat und Diakonatskapitelspräsidium

Bezirkskirchen-  
pflege § 17. <sup>1</sup> Die Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen erhalten für Visitationen und Sitzungen die Entschädigungen gemäss § 1.

a. Entschädi-  
gungen <sup>2</sup> Jeder Bezirkskirchenpflege steht für das Präsidium und weitere Funktionen eine jährliche Pauschale zur Verfügung. Sie beträgt<sup>6</sup>

- a. für Bezirkskirchenpflegen mit 5 Mitgliedern Fr. 7000,
- b. für Bezirkskirchenpflegen mit 7 Mitgliedern Fr. 10 000,
- c. für Bezirkskirchenpflegen mit 9 Mitgliedern Fr. 14 000,
- d. für Bezirkskirchenpflegen mit 11 und mehr Mitgliedern Fr. 20 000.

<sup>3</sup> Die Bezirkskirchenpflege entscheidet zu Beginn jeder Amtsdauer über die Aufteilung der Pauschale. Sie meldet den Verteilerschlüssel dem Kirchenrat.

b. Auslagen-  
ersatz § 18. Ausgewiesene Auslagen, namentlich für Büromaterialien und Telefonspesen, werden aufgrund jährlicher Abrechnungen vergütet.

§ 19. Der Kirchenrat regelt die Entschädigungen und den Auslagenersatz für Dekaninnen und Dekane, Vizedekaninnen und Vizedekane, Präsidentinnen und Präsidenten sowie Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Diakonatskapitel. Dekanat, Diakonatskapitelspräsidium

## 6. Schlussbestimmungen

§ 20. Änderungen dieses Reglements werden von der Kirchensynode beschlossen. Sie setzen einen gemeinsamen Antrag des Büros der Kirchensynode und des Kirchenrates voraus. Revision

§ 21. Dieses Reglement tritt auf den 15. Juni 2007 in Kraft und ersetzt das Entschädigungsreglement vom 31. März 1992. Inkrafttreten

---

<sup>1</sup> [OS 62.110.](#)

<sup>2</sup> [LS 181.10.](#)

<sup>3</sup> [LS 181.40.](#)

<sup>4</sup> Fassung gemäss B vom 14. Juni 2011 ([OS 66.497](#); [ABI 2011.1834](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2011.

<sup>5</sup> Aufgehoben durch B vom 14. Juni 2011 ([OS 66.497](#); [ABI 2011.1834](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2011.

<sup>6</sup> Fassung gemäss B vom 14. Juni 2011 ([OS 66.497](#); [ABI 2011.1834](#)). In Kraft seit 1. Januar 2012.

<sup>7</sup> Eingefügt durch B vom 25. November 2014 ([OS 69.602](#); [ABI 2014-11-28](#)). In Kraft seit 1. Januar 2015.

<sup>8</sup> Fassung gemäss B vom 25. November 2014 ([OS 69.602](#); [ABI 2014-11-28](#)). In Kraft seit 1. Januar 2015.